



Sekretariat der Sozialhilfekommission
c/o Generalsekretariat Direktion BSS
Predigergasse 5
3011 Bern

Telefon 031 321 63 48
sozialhilfekommission@bern.ch
www.bern.ch

Tätigkeitsbericht der Sozialhilfekommission (SHK) der Stadt Bern 2022 / 2023

Zuhanden:

- Sozialamt (Direktion für Bildung, Soziales und Sport, BSS)
- Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, EKS (Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie, SUE)
- Gemeinderat
- Kommission für Soziales, Bildung und Kultur, SBK (Sachkommission des Stadtrats)
- der Öffentlichkeit (nach Behandlung durch die SBK)

Der vorliegende Bericht der Sozialhilfekommission der Stadt Bern informiert über die von ihr gemäss Artikel 17 SHG¹ wahrgenommenen Aufgaben während der Periode September 2022 bis Ende Juni 2023.

1. Organisation und Aufgaben der Sozialhilfekommission der Stadt Bern im Allgemeinen

Die Sozialhilfekommission der Stadt Bern (SHK) ist eine Sozialbehörde nach Artikel 16 SHG. Sie setzt sich aus drei vom Gemeinderat gewählten stadtverwaltungsexternen Expertinnen oder Experten im Sozialwesen und 5–9 vom Stadtrat gewählten Vertretungen der Fraktionen mit Kenntnissen im Sozialwesen zusammen. Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stadtrats sein. Von Amtes wegen ist zudem die Direktorin oder der Direktor für Bildung, Soziales und Sport (mit beratender Stimme und Antragsrecht) Mitglied der Kommission. Die Leitung von Sozialamt und EKS sind ständige Sitzungsteilnehmende. Die SHK ist strategisches Organ und verfolgt die Aufgaben nach Artikel 17 SHG, allerdings beschränkt auf die individuelle Sozialhilfe (Anhang III Ziff. 4 KoR²).

Subsidiäre Sozialbehörde der Stadt Bern ist die BSS. Sie nimmt alle Aufgaben für die Stadt Bern wahr, für die nicht die SHK oder ein anderes kommunales Organ zuständig sind (Art. 24 Abs. 2 OV³).

Zu den Aufgaben der SHK gehören die Aufsicht, die sie insbesondere mit Kontrollen von ausgewählten Dossiers des Sozialdienstes ausübt, sowie die Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe. Die SHK nimmt keine Einzelfallentscheide vor. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf Grundsatzentscheide, in denen Raum für Ermessensentscheide des Sozialdienstes besteht. Mit solchen Grundsatzentscheiden kann die SHK den Ermessensspielraum des Sozialdienstes einschränken. An das übergeordnete Recht (z.B. SKOS-Richtlinien, soweit diese

¹ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1)

² Reglement vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement; KoR, SSSB 152.21)

³ Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV, SSSB 152.01)

verbindlich sind) ist die Kommission hingegen gebunden. Den Grundsatzentscheiden kommt die Aufgabe zu, eine rechtskonforme und rechtsgleiche Praxis sowie eine gleichmässige Ausübung des Ermessens in der Sozialhilfe der Stadt Bern zu fördern. Solche Grundsatzentscheide finden sich aktuell in über hundert «Stichwörtern»⁴ der Stadt Bern. Die SHK beschliesst Änderungen, die Streichung und die Neuaufnahme von «Stichwörtern» der Stadt Bern.

2. Statistische Angaben zum Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum waren für die Sozialhilfekommission folgende Mitglieder tätig:

- Agnes Nienhaus (SP/JUSO); Präsidentin
- Tobias Bischoff (AL/GaP/PdA)
- Simone Gremminger (SP/JUSO)
- Qazim Hajzeraj (Experte)
- Bernhard Hess (SVP)
- Ursula Hirt (GB/JA!)
- Manuela Meneghini (Expertin)
- Peter Mösch Payot (Experte)
- Barbara Mühlheim (GLP/JGLP)
- Sophie Müller (GFL/EVP)
- Chantal Perriard (FDP); Vizepräsidentin
- Martin Wild-Näf (SP/JUSO)
- Direktorin BSS (von Amtes wegen)

Im Berichtszeitraum wurden vier Sitzungen abgehalten. Es wurden u.a. zwei städtische Regelungen verabschiedet, eine städtische Regelung aufgehoben und sechs Handbuchregelungen der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) für die Stadt übernommen. Zudem wurden zu zwei Regelungen Bearbeitungsaufträge erteilt und zu einem Stichwort wurde eine Auslegung der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Aufsichtstätigkeit

3.1. Grundsatz: Dossierkontrolle

Die SHK überprüft grundsätzlich jährlich Sozialhilfedossiers in den Dienststellen des Sozialdiensts und des EKS (Art. 17 Abs. 2 Bst. b SHG). Geprüft werden die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (harte Qualitätsstandards wie Subsidiarität, Zuständigkeit, Höhe der Leistungen usw.) und weiche Qualitätsstandards (z.B. das Erreichen der Beratungsziele gemäss individueller Zielvereinbarung). Für die Kontrolle der Dossiers verwendet die Kommission einen Fragebogen. Dieser enthält neben wiederkehrenden Fragen (wie z.B. «ist die Zuständigkeit des Sozialdiensts gegeben?», «ist die Bedürftigkeit nachgewiesen?») Fragestellungen zu einem jährlich festgelegten Schwerpunktthema. Aufgrund der Prüfungsergebnisse können Anregungen, Weisungen (Stichwörter) oder Aufträge ergehen oder kann ein Thema für eine vertiefte Auseinandersetzung traktandiert werden. Die SHK kann Einzelfallentscheide der Sozialhilfe nicht rückgängig machen. In diesem Sinne ist die Dossierkontrolle Gegenstand einer strategischen Aufsicht und Teil eines dichten Netzes von Kontrollmechanismen, die bei der Sozialhilfe der Stadt Bern Anwendung finden.

3.2. Aufbau und Ablauf der Dossierkontrolle 2022 im Sozialdienst

Die SHK beschloss für die Dossierkontrolle 2022 im Sozialdienst das Schwerpunktthema «Psychische Problematiken». Der Fragebogen beinhaltete in diesem Bereich neben den Fragen zur ordentlichen Prüfung der Abläufe in der Sozialhilfe auch einen thematischen Teil mit Fragen zur allgemeinen Situation von Bedürftigen mit psychischer Problematik sowie spezifische Fragen zum Umgang des Sozialdiensts mit den Betroffenen. Aufgrund des vorgegebenen Themas stellte der Sozialdienst geeignete Dossiers bereit, aus denen die Prüfenden eine Auswahl trafen und diese danach vertieft prüften.

Die Kommissionsmitglieder revidierten im Herbst 2022 die Dossiers in Zweier- oder Dreier-Teams. Nebst dem Zugriff auf die entsprechenden Unterlagen (Papierdossier und elektronisches Dossier) konnten die

⁴ Die Stichwörter sind abrufbar unter <http://www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/sozialhilfe/unterstuetzungsrichtlinien%20sozialhilfe>

Kommissionsmitglieder während der Überprüfung bei den fallführenden Sozialarbeitenden und deren Vorgesetzten ergänzende Information einholen, sofern sie dies als notwendig erachteten.

Insgesamt wurden 26 Dossiers überprüft, davon zehn Dossiers in der Sektion «Beratung 3», sieben Dossiers im «Intake» und neun Dossiers in der «Fachstelle Suchthilfe». Ein grosser Teil der Fragen und Unklarheiten konnten bereits im Rahmen der Kontrollen mit den zuständigen Sozialarbeitenden geklärt werden. Im Rahmen der Diskussion über die Ergebnisse wurde eine Vernehmlassung im Sozialamt durchgeführt. Die Vernehmlassungsantwort wurde innerhalb der SHK und in Anwesenheit des Dienstes diskutiert.

3.3 Auswertung der Dossierkontrolle

Der allgemeine Eindruck ist, dass die Dossierqualität sehr hoch ist. Die Abklärungen bezüglich der subsidiären Leistungen sowie der Eingliederungsmöglichkeiten in den ersten Arbeitsmarkt wurden einwandfrei getroffen. War eine Abklärung nicht möglich, wurde dies hinreichend begründet. Zielvereinbarungen wurden erstellt, umgesetzt und überprüft. Hierbei war ersichtlich, dass die Zielvereinbarungen vor, während und nach der Pandemiezeit zum Teil unterschiedlich waren. Da die Einführung der neuen Fallführungssoftware CitysoftNet kurz bevorstand, waren die Papierdossiers teilweise nicht mehr komplett. Die fehlenden Daten konnten jedoch digital nachvollzogen werden. Zum Schwerpunkt der Dossierprüfung (Personen mit psychischen Problematiken) kann festgestellt werden, dass die Fälle äusserst komplex sind und meist über mehrere Jahre beim Sozialdienst verbleiben, ohne dass eine Ablösung von der Sozialhilfe erfolgen kann.

Auffallend war, dass bei fast allen geprüften Dossiers IV-Abklärungen stattgefunden hatten, Leistungen der IV danach jedoch ausgeblieben sind oder die Leistungsabklärungen sich über Jahre hinziehen und noch hängig sind. Was eine adäquate Erklärung für die überdurchschnittlich lange Bezugszeit der betroffenen Personen liefert. Ein wichtiger Punkt dieser Dossiers scheint die Zusammenarbeit zwischen dem EKS, der KESB und dem Sozialdienst zu sein. Hierbei wurde festgestellt, dass je nach Themenschwerpunkt teilweise unterschiedliche Vorgehensweisen und Zusammenarbeitsschwerpunkte zwischen den jeweiligen Behörden bestanden haben.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Sozialdienst Bern und seine Mitarbeitenden in diesen komplexen, schwierigen und zeitaufwendigen Dossiers eine qualitativ hochstehende und äusserst wichtige Arbeit für und mit diesen Menschen leisten.

3.4 Keine Dossierkontrolle 2022 im EKS

Auf die Durchführung einer Dossierkontrolle im EKS wurde 2022 verzichtet. Der Verzicht erfolgte vor dem Hintergrund langjähriger Projektarbeit des Kantons, die sich den ambulanten und stationären Massnahmen im Kinder- und Jugendbereich widmete und Ende 2020 im Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG⁵) mündete.

Mit dem KFSG, das am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, erfolgt eine Bündelung der in der Vergangenheit hinsichtlich rechtlicher Grundlagen, Zuständigkeiten, Tarifwesen, Aufsicht usw. zersplitterten ambulanten und stationären Massnahmen im Kinder- und Jugendbereich (vormals auch als «freiwilliger Kinderschutz» bezeichnet). Neu ist dafür die Bezeichnung «einvernehmlich vermittelte Leistungen» eingeführt worden. Die Bezeichnung ist präziser, weil damit klargestellt ist, dass die Leistungen mit Zustimmung der Sorgeberechtigten erbracht werden. Sodann erfolgt damit eine Abgrenzung zu behördlich angeordneten Leistungen (Kinderschutzbehörde; KESB).

Das KFSG und die ausführende Verordnung (KFSV) beinhalten einen Leistungskatalog, der hinsichtlich der stationären Leistungen abschliessend, hinsichtlich ambulanter Leistungen nicht abschliessend ist («namentlich»). Die Tarife für ambulante Massnahmen sind gesetzlich festgelegt. Die Leistungen nach KFSG werden durch das Kantonale Jugendamt (KJA) vorfinanziert. Die Eltern haben sich nach Massgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse an den Kosten zu beteiligen. In der KFS-Gesetzgebung sind die Berechnungsgrundlagen für die Elternbeteiligung verankert. Die Leistungen nach dem KFSG sind nicht sozialhilferechtlicher Natur (wiewohl sie über den Lastenausgleich Soziales abgerechnet werden). Mit dem KFSG wird die «delegierte Sozialhilfe» des EKS (d.h. sozialhilferechtlich finanzierte Leistungen im Kinder- und Jugendbereich) voraussichtlich massiv weniger Anwendung finden. Ein Anwendungsbereich verbleibt hauptsächlich bei den Nebenkosten (z.B. KVG-Prämien usw.) und bei Leistungen, die nicht unter das KFSG fallen. Damit wird sich – hinsichtlich Dossierkontrollen – die Frage

⁵ Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319)

nach der künftigen Rolle der Sozialhilfekommission für das EKS stellen. Die Thematik ist ab Ende 2023 zur Traktandierung in der Kommission vorgesehen.

4. Beurteilung und Entscheidung von Grundsatzfragen (Art. 17 Abs. 3 Bst. a SHG)

Die SHK hat in einem Grundsatzentscheid vom 22. August 2012 festgelegt, dass die Unterstützung in der Stadt Bern im Regelfall nach dem kantonsweit als Empfehlung ausgestalteten, nach «Stichwörtern» aufgebauten Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (Handbuch BKSE⁶) ausgerichtet wird. Die SHK prüft bei jedem Stichwort des kantonalen Handbuchs, ob es für die Stadt verbindlich erklärt wird oder im Einzelfall eine abweichende, auf die Stadt Bern zugeschnittene Regelung erlassen werden soll. Es wurden im Berichtszeitraum neun Stichwörter verabschiedet bzw. aufgehoben und damit für die Stadt Bern verbindlich erklärt. Zu einem Stichwort wurde eine Auslegung der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Während des ganzen Berichtszeitraums informierten die Leitung des Sozialamtes (BSS) und des EKS (SUE) laufend über aktuelle Entwicklungen ihrer jeweiligen Dienststellen. Gegenstand der Informationen waren u.a. die neue kantonale Fachstelle Sozialrevisorat (FASR), das kantonale Fallführungssystem (NFFS) sowie die Ukraine-Flüchtlinge.

Der Kommission wurde es so ermöglicht, an Grundsatzfragen mitzudiskutieren und eigene Vorschläge einbringen zu können. Anfragen der Kommission wurden von der Leitung, bei Bedarf nach erfolgter interner Konsultation, schlüssig und differenziert beantwortet.

Danksagung

Die SHK dankt allen Mitarbeitenden auf den verschiedenen Dienststellen herzlich für ihr engagiertes Arbeiten in einem schwierigen Umfeld. Trotz hoher Dossierzahl und grossem administrativem Aufwand für die Falldokumentation schaffen sie es, den Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, Perspektiven aufzuzeigen und mit ihnen an der bestmöglichen Verbesserung der Situation zu arbeiten.

Bern, 28. Juni 2023

⁶ Die BKSE-Stichwörter sind unterdessen in die Online-Ausgabe der SKOS-Richtlinien integriert worden und unter https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1 (und dort Handbuch «BKSE Bern» anwählen) abrufbar